



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 15. Februar 1995

4. Stück

16. Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 1983 über die Jagd- und Schonzeiten, die Altersklassen, den Abschlußplan, die Mindestenergiewerte, die Kennzeichnung von Sperrflächen und das Musterstatut der Jagdgenossenschaft (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983)

## 16. Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 1983 über die Jagd- und Schonzeit, die Altersklassen, den Abschlußplan, die Mindestenergiewerte, die Kennzeichnung von Sperrflächen und das Musterstatut der Jagdgenossenschaft (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983)

Auf Grund der §§ 13, 37, 40 und 45 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1993 wird verordnet:

### § 1

#### Jagd- und Schonzeit

(1) Folgende Wildarten dürfen nur während der angegebenen Zeiten (Jagdzeiten) bejagt werden:

1. Rotwild:

a) Hirsche der Klasse I vom 1. August bis 15. November;

b) Hirsche der Klasse II und III (ausgenommen Schmalspießer) vom 1. August bis 31. Dezember;

c) Schmalspießer, Tiere und Kälber vom 1. Juni bis 31. Dezember;

2. Rehwild:

a) Rehböcke der Klassen I und II vom 1. Juni bis 31. Oktober;

b) alles übrige Rehwild vom 1. Juni bis 31. Dezember;

3. Muffelwild und Steinwild vom 1. August bis 15. Dezember;

4. Gamswild vom 1. August bis 15. Dezember, im Bezirk Lienz bis 31. Dezember;

5. Dachse vom 15. Juli bis 15. Februar;

6. Feld- und Alpenhasen vom 1. Oktober bis 15. Jänner;

7. Murmeltiere vom 15. August bis 15. September;

8. Auerhahnen jeweils nur in den ungeraden Jahren vom 1. Mai bis 15. Mai;

9. Birkhahnen vom 10. Mai bis 31. Mai;

10. Rackelwild vom 1. Mai bis 31. Mai;

11. Haselhahnen vom 15. September bis 15. Oktober;

12. Schneehühner vom 15. November bis 31. Dezember;

13. Eichelhäher, Elstern, Fasane, Kolkraben, Ringeltauben und Stockenten vom 1. Oktober bis 15. Jänner.

(2) Während des ganzen Jahres dürfen in weidgerechter Weise bejagt werden: Füchse, Iltisse, Steinmarder, Marderhund, Waschbär und Schwarzwild.

(3) Folgende Wildarten sind ganzjährig zu schonen: Bären, Edelmarder, Luchse, Wildkatzen, Rebhühner, Steinhühner, Wildtauben mit Ausnahme der Ringeltauben, Tannenhäher, Waldschnepfen, Eulen, Falken, Habichte, Mäusebussarde, Sperber, Steinadler, Bläuhühner, Graureiher, Möwen, Wildenten mit Ausnahme der Stockenten sowie Wildgänse.

### § 2

#### Altersklassen

Das Schalenwild wird in drei Altersklassen eingeteilt:

1. Zur Altersklasse III (Jugendklasse) gehören neben Kälbern, Kitzen und Lämmern

a) beim Rotwild: ein- bis vierjährige Hirsche

und ein- und zweijährige Tiere;

b) beim Rehwild: einjährige Rehböcke und Rehgeißen;

c) beim Gamswild: ein- bis dreijährige Gamsböcke und Gamsgeißen;

d) beim Steinwild: ein- bis vierjährige Steinböcke und Steingeißen;

e) beim Muffelwild: ein- und zweijährige Widder und Schafe.

2. Zur Altersklasse II (Mittelklasse) gehören:

a) beim Rotwild: fünf- bis neunjährige Hirsche sowie alle Tiere, die nicht zur Klasse III gehören;

b) beim Rehwild: zwei- bis vierjährige Rehböcke sowie alle Rehgeißen, die nicht zur Klasse III gehören;

c) beim Gamswild: vier- bis siebenjährige Gamsböcke und vier- bis neunjährige Gamsgeißen;

d) beim Steinwild: fünf- bis neunjährige Steinböcke und fünf- bis elfjährige Steingeißen;

e) beim Muffelwild: drei- bis fünfjährige Widder und drei- bis sechsjährige Schafe.

3. Zur Altersklasse I (Ernteklasse) gehören:

a) beim Rotwild: zehnjährige und ältere Hirsche;

b) beim Rehwild: fünfjährige und ältere Rehböcke;

c) beim Gamswild: achtjährige und ältere Gamsböcke und zehnjährige und ältere Gamsgeißen;

d) beim Steinwild: zehnjährige und ältere Steinböcke und zwölfjährige und ältere Steingeißen;

e) beim Muffelwild: sechsjährige und ältere Widder und siebenjährige und ältere Schafe.

### § 3

#### Abschußplan

(1) Der Abschußplan ist getrennt für Schalenwild und Murmeltiere (Anlage 1) sowie für Auer- und Birkhahnen (Anlage 2) zu erstellen. Die Erstellung des Abschußplanes hat nach den auf den Formblättern angegebenen Anleitungen und Anmerkungen zu erfolgen. Das Zählblatt (Anlage 4) ist nach dem Ergebnis der vom Jagd ausübungs berechtigten durchzuführenden Zählung, die auch von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet werden kann, auszufüllen; dieses Ergebnis ist in die dafür vorgesehene Spalte des Abschußplanes einzutragen.

(2) Wird der Abschußplan nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so hat die Bezirksverwal-

tungsbehörde den Abschußplan für Schalenwild nach Anhören des Bezirksjagdbeirates von Amts wegen festzusetzen.

(3) Der genehmigte sowie der von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 2 festgesetzte Abschußplan sind nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 zu erfüllen. Der Jagd ausübungs berechtigte (sein Beauftragter) hat jedes erlegte Wild und Fallwild unverzüglich in die Abschußliste (Anlage 3) einzutragen. Die Abschußliste ist nach der auf dem Formblatt angegebenen Anleitung zu führen.

(4) In der Altersklasse II dürfen unter Beachtung auf die vom Tiroler Jägerverband kundgemachten Richtlinien für die Bewirtschaftung des Schalenwildes nur besonders schlecht entwickelte Wildstücke erlegt werden.

(5) Als besonders schlecht entwickelt im Sinne des Abs. 4 gelten jedenfalls

a) beim Rotwild Gabler, Sechser, ungerade Gabelachter, Eissprossenachter und Eisendzehner mit einseitiger Gabel;

b) beim Rehwild Rehböcke, bei denen mindestens zwei der drei für die Bewertung des Geweihs maßgeblichen Kriterien (Masse, Höhe, Vereckung) erheblich unter dem Durchschnitt des Lebensraumes liegen;

c) beim Gamswild solche Stücke, deren körperliche Verfassung sichtlich unter dem Durchschnitt des betreffenden Lebensraumes liegt oder deren Krucke nicht mindestens die nach der üblichen Punktebewertung durchschnittliche Punktezahl des in dem betreffenden Lebensraum erlegten Gamswildes der Klasse I erreicht.

(6) Der geltende Abschußplan gilt auch dann als erfüllt, wenn

1. beim Rotwild anstelle

a) eines Hirsches der Klasse I oder II ein Hirsch der Klasse III,

b) eines Hirsches ein Tier oder ein Kalb,

c) eines Tieres ein Kalb,

2. beim Rehwild anstelle

a) eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III,

b) eines Bockes eine Geiß oder ein Kitz,

c) einer Geiß ein Kitz,

3. beim Gamswild anstelle

a) eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III

b) eines Bockes eine Geiß der Klasse III oder ein Kitz,

c) einer Geiß ein Kitz,

erlegt wird („Herunterschießen“).

(7) Der Jagd ausübungs berechtigte hat die

Erlegung jedes der Abschlußplanung unterliegenden Wildstückes sowie die Auffindung von Fallwild unter Verwendung der Abschlußmeldung (Anlage 5) der Bezirksverwaltungsbehörde längstens binnen zehn Tagen zu melden, die zur Überprüfung dienlichen Beweismittel (Trophäe, Nachweis über den Verkauf des Wildbrets und dergleichen) bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für jedes Jagdgebiet sowie für jeden Teil eines Jagdgebietes, der Gegenstand eines Jagdpachtvertrages nach § 18 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 sein kann, eine Abschlußliste zu führen.

#### § 4

#### **Mindestenergiewerte**

Die Mindestenergiewerte für Patronen, die für die Jagd auf Schalenwild Verwendung finden, werden

a) für die Jagd auf Rot- und Steinwild mit 2300 Joule auf 100 Meter und

b) für die Jagd auf das übrige Schalenwild mit 980 Joule auf 100 Meter festgesetzt.

#### § 5

#### **Kennzeichnung von Sperrflächen**

(1) Zur Kennzeichnung von Sperrflächen nach § 45 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 sind die im Abs. 2 beschriebenen Tafeln zu verwenden.

(2) Die Tafeln sind nach dem Muster der Anlage 6 in kreisrunder Form mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm herzustellen. Sie sind in grüner Farbe zu halten und haben in der Mitte einen waagrecht verlaufenden weißen Streifen aufzuweisen, dessen Breite etwa ein Drittel des Durchmessers betragen muß. Sie haben ferner in gut lesbarer schwarzer Schrift die Worte „Gesperrter Wildfütterungsbereich. Bitte nicht betreten.“ zu enthalten.

#### § 6

#### **Musterstatut der Jagdgenossenschaft**

Das in der Anlage 7 enthaltene Musterstatut der Jagdgenossenschaft bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 7

#### **Strafbestimmung**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 zu bestrafen.

#### § 8

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBl. Nr. 62/1983 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 17/1992 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Gstrein**

**Anlage 1**

Bezirksverwaltungsbehörde

# Abschußplan

## für Schalenwild und Murmeltiere für das Jagdjahr \_\_\_\_\_

Eigenjagdgebiet\* \_\_\_\_\_  
 Genossenschaftsjagdgebiet\* \_\_\_\_\_ Bezeichnung \_\_\_\_\_

Reviergröße: \_\_\_\_\_, davon Wald: \_\_\_\_\_

Jagdausübungsberechtigter\*  
 Jagdleiter (§ 11 TJG)\*  
 Zustellbevollmächtigter (§ 9 ZSG)\*

Vor- und Zuname

Adresse, Telefonnummer

Es wird beantragt, den folgenden Abschußplan gemäß § 37 Abs. 7 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, i.d.F. LGBl. Nr. 68/1993 zu genehmigen.

Der Ausfolgung des genehmigten Abschußplanes an den Bezirksjägermeister/ Hegemeister\* wird zugestimmt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers**Stellungnahme des Hegemeisters:**

Dem vorgelegten Abschußplan wird – nicht\* – zugestimmt, weil er den vom Tiroler Jägerverband kundgemachten Richtlinien für die Bewirtschaftung des Schalenwildes – nicht\* – entspricht.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anleitung

1. Der Abschußplan ist gemäß § 37 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 i.d.g.F. so zu erstellen, daß der für jedes Jagdgebiet mit Rücksicht auf seine Größe und Lage, auf die natürlichen Äsungsverhältnisse, auf den natürlichen Altersaufbau, auf ein ausgewogenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen männlichem und weiblichem Wild und auf die Interessen der Landeskultur, insbesondere die naturgemäße Waldverjüngung, angemessene Wildstand erreicht und erhalten, aber nicht überschritten wird. Die vom Tiroler Jägerverband für die Erstellung des Abschußplanes herausgegebenen Richtlinien sind hiebei zu beachten.
2. Der Jagdausübungsberechtigte (sein Beauftragter) hat den ausgefüllten Abschußplan nach Einholung der Unterschrift des zuständigen Hegemeisters in vierfacher Ausfertigung bis längstens 1. Mai der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Abschußplanerfüllung („Herunterschießen“) nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983 zulässig.

\* Nichtzutreffendes streichen!

Rotwildlebensraum:  _____ ha, davon Wald: _____ ha.		Rotwild										
		Hirsche					Tiere			Summen		
		III		II	I		III		II + I			
		Hirschkälber	Schmalspießer	Junghirsche 2-4jährig	Mittelhirsche 5-9jährig	Reife Hirsche 10jährig und älter	Tierkälber	Schmaltiere (1- und 2jährig)	Alttiere 3jährig und älter	Hirsche	Tiere	Kälber
VORJAHR	Abschuß											
	Fallwild											
Wildstand 1. April		gezählt*		geschätzt*					1)	2)		
Zuwachs <sup>3)</sup> (80% der Tiere ohne Kälber)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sommerstand einschließlich Wechselwild = Planungsgrundlage												
beantragter Abschuß												
genehmigter Abschuß (§ 37 Abs. 7)* festgesetzter Abschuß (§ 37 Abs. 8)*												

Gamswildlebensraum:  _____ ha, davon Wald: _____ ha.		Gamswild											
		Böcke					Geißen			Summen			
		III		II	I		III		II				I
		Bockkitze	Jahrlingböcke	Jungböcke 2- und 3jährig	Hauptböcke 4-7jährig	Altböcke 8jährig und älter	Geißkitze	Jahrlinggeißen	Junggeißen 2- und 3jährig	Hauptgeißen 4-9jährig	Altgeißen 10jährig und älter	Böcke	Geißen
VORJAHR	Abschuß												
	Fallwild												
Wildstand 1. April		gezählt*		geschätzt*									
Zuwachs <sup>3)</sup> (80% der Haupt- und Altgeißen)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sommerstand einschließlich Wechselwild = Planungsgrundlage													
beantragter Abschuß													
genehmigter Abschuß (§ 37 Abs. 7)* festgesetzter Abschuß (§ 37 Abs. 8)*													

\* Nichtzutreffendes streichen!

Summe <sup>1)</sup> und <sup>2)</sup> ist Grundlage der Zuwachsberechnung.

<sup>3)</sup> Zuwachsprozent ist Mindestquote; sie kann vom Antragsteller erhöht werden.



Steinwildlebensraum: _____ ha, davon Wald: _____ ha.		Steinwild										
		Böcke				Geißen				Summen		
		III	II	I	III	II	I					
Bockkitze	1- bis 4jährig	5- bis 9jährig	10jährig und älter	Geißkitze	1- bis 4jährig	5- bis 11jährig	12jährig und älter	Böcke	Geißen	Kitze	Gesamtsumme mit Kitzen	
VORJAHR	Abschuß											
	Fallwild											
Wildstand 1. April	gezählt* geschätzt*						1)	2)				
Zuwachs <sup>3)</sup> (50% der Geißen der Kl. I u. II)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sommerstand einschließlich Wechselwild = Planungsgrundlage												
beantragter Abschuß												
genehmigter Abschuß (§ 37 Abs. 7)* festgesetzter Abschuß (§ 37 Abs. 8)*												

### Bescheid

- Der beantragte Abschuß von Rotwild – Gamswild – Rehwild – Muffelwild – Steinwild – Murmeltieren\* wird gemäß § 37 Abs. 7 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, i.d.F. LGBl. Nr. 68/1993 genehmigt.
- Der Abschuß von Rotwild – Gamswild – Rehwild – Muffelwild – Steinwild – Murmeltieren\* wird abweichend vom Antrag gemäß § 37 Abs. 8 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, i.d.F. LGBl. Nr. 68/1993 festgesetzt; die Begründung erfolgt schriftlich\* – mündlich im Beisein des Antragstellers\*.
- Der Abschuß von Rotwild – Gamswild – Rehwild – Muffelwild – Steinwild – Murmeltieren\* wird gemäß § 37 Abs. 8 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, i.d.F. LGBl. Nr. 68/1993 von Amts wegen festgesetzt; die Begründung erfolgt schriftlich.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich oder – je nach den bei der Einbringungsstelle vorhandenen technischen Mitteln – telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise die Berufung bei der bescheiderlassenden Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Der Bezirkshauptmann:  
i. A.

Bescheid übernommen am \_\_\_\_\_

Auf ein Rechtsmittel wird verzichtet.\*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Nichtzutreffendes streichen!

**Anlage 2**


---

 Bezirksverwaltungsbehörde

# Abschußplan

## für Auer- und Birkhahnen für das Jagdjahr \_\_\_\_\_

Eigenjagdgebiet\* \_\_\_\_\_  
 Genossenschaftsjagdgebiet\* \_\_\_\_\_ Bezeichnung \_\_\_\_\_

Reviergröße: \_\_\_\_\_, davon Wald: \_\_\_\_\_

Jagdausübungsberechtigter\*  
 Jagdleiter (§ 11 TJG)\*  
 Zustellbevollmächtigter (§ 9 ZSG)\*

---

 Vor- und Zuname

---

 Adresse, Telefonnummer

Es wird beantragt, den folgenden Abschußplan gemäß § 37 Abs. 7 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, i.d.F. LGBl. Nr. 68/1993 zu genehmigen.

Der Ausfolgung des genehmigten Abschußplanes an den Bezirksjägermeister/ Hegemeister\* wird zugestimmt.

---

 Unterschrift des Antragstellers

### Stellungnahme des Hegemeisters:

Dem vorgelegten Abschußplan wird – nicht\* – zugestimmt.

---

 Unterschrift

## Anleitung

1. Der Abschußplan ist gemäß § 37 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 i.d.g.F. unter Bedacht-  
 nahme einer großräumigen Jagdbewirtschaftung und der Wildstandsverhältnisse der benach-  
 barten Jagdgebiete zu erstellen.
2. Die jährliche Abschußplanung ist im Abschußplan einzutragen und der Bezirksverwaltungs-  
 behörde unter Beischluß der Abschußliste des Vorjahres bis spätestens 1. April vorzulegen.
3. Die Abschußplanung hat auf Grund des in den vorangegangenen drei Jahren beobachteten Wild-  
 standes zu erfolgen. Dieser Wildstand ist in der Rubrik A einzutragen.
4. Die Vorlage des Abschußplanes hat nach Einholung der Unterschrift des zuständigen Hege-  
 meisters in vierfacher Ausfertigung zu erfolgen.

\* Nichtzutreffendes streichen!



		AUERHAHNEN	BIRKHAHNEN	Bemerkungen
		Stück	Stück	
Es wurden im Jahre balzende Hahnen a) beobachtet b) erlegt	19 .....	a)	a)	
		b)	b)	
	19 .....	a)	a)	
		b)	b)	
	19 .....	a)	a)	
		b)	b)	
Im laufenden Frühjahr wird a) mit einem Stand an bal- zenden Hahnen gerechnet b) zum Abschluß beantragt	19 .....	a)	a)	
		b)	b)	
genehmigter Abschluß für	19 .....			

## Bescheid

Der beantragte Abschluß wird gemäß § 37 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, i.d.F. LGBl. Nr. 68/1993 genehmigt.

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich oder – je nach den bei der Einbringungsstelle vorhandenen technischen Mitteln – telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise die Berufung bei der bescheiderlassenden Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Der Bezirkshauptmann:  
i. A.

Bescheid übernommen am \_\_\_\_\_

Auf ein Rechtsmittel wird verzichtet.\*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Nichtzutreffendes streichen!













**Anlage 4**

Bezirksverwaltungsbehörde

# Zählblatt

## für die Wildstandserhebung

Revier: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

<b>Rotwild</b>					
Hirsche			Tiere		
III	II	I	III	II + I	
Schmalspießer	Junghirsche 2- bis 4jährig	Mittelhirsche 5- bis 9jährig	Reife Hirsche 10jährig und älter	Schmaltiere 1- und 2jährig	Alttiere 3jährig und älter
			Kälber		
			Hirsche		
			Tiere		
			Gesmtsumme mit Kälbern		
<b>Summen</b>					

<b>Rehwild</b>					
Böcke			Geißen		
III	II	I	III	II + I	
1jährig	2- bis 4jährig	5jährig und älter	Schmalgeißen	Altgeißen 2jährig und älter	
			Kitze		
			Summe männlich		
			Summe weiblich		
			Rehwild insgesamt		
<b>Summen</b>					



<b>Gamswild</b>				
		Böcke		
	III		I	
Jahrlingböcke			III	
Jungböcke 2- und 3jährig		II		
Hauptböcke 4- bis 7jährig			I	
Altböcke 8jährig und älter				
		Geißen		
		III		
Jahrlinggeißen			II	
Junggeißen 2- und 3jährig				
Hauptgeißen 4- bis 9jährig			I	
Altgeißen 10jährig und älter				
				Summen
Kitze				
Böcke				
Geißen				
Gesamtsumme mit Kitzen				

<b>Steinwild</b>				
		Böcke		
	III			
1- bis 4jährig		II		
5- bis 9jährig			I	
10jährig und älter				
		Geißen		
		III		
1- bis 4jährig			II	
5- bis 11jährig				
12jährig und älter			I	
Kitze				
Böcke				
Geißen				
Gesamtsumme mit Kitzen				

<b>Muffelwild</b>				
		Widder		
	III			
1- bis 2jährig		II		
3- bis 5jährig			I	
6jährig und älter				
		Schafe		
		III		
1- bis 2jährig			II	
3- bis 6jährig				
7jährig und älter			I	
Lämmer				
Widder				
Schafe				
Gesamtsumme mit Lämmern				

Die Richtigkeit der Zählung wird bestätigt.

Fertigung:

**Anlage 5****Anleitung**

1. Die Meldung ist unter Verwendung des von der Behörde zur Verfügung gestellten Blockes im Durchschreibeverfahren dreifach auszufertigen.
2. Die erste und die zweite Ausfertigung sind der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; diese hat eine Ausfertigung an den Hegemeister weiterzuleiten.
3. Die Meldung ist binnen zehn Tagen zu erstatten.
4. Bei »Wildart« (Punkt 5) ist anzugeben:
  - a) Rotwild der Klasse I, II, III, Hirsch oder Tier, Kalb;
  - b) Gamswild der Klasse I, II, III, Bock oder Geiß, Kitz;
  - c) Rehwild der Klasse I, II, III, Bock oder Geiß, Kitz;
  - d) Auerhahn, Birkhahn, Murmeltier;
  - e) Steinwild der Klasse I, II, III, Bock oder Geiß, Kitz;
  - f) Muffelwild der Klasse I, II, III, Widder oder Schaf, Lamm.

## Abschußmeldung (Fallwildmeldung)

1. Eigen-  
Gen.- \_\_\_\_\_
  
2. Erlegt am \_\_\_\_\_  
(Jagdrevier)
  
3. Erleger  
Finder \_\_\_\_\_  
(Name und Adresse)
  
4. Pirschführer \_\_\_\_\_  
(Name und Adresse)
  
5. Wildart\* \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Geschlecht - Gewicht - Geweihgewicht - Alter - Endenzahl)
  
6. Verwertung \_\_\_\_\_  
(Eigenverbrauch, verkauft, verschenkt, verteilt)
  
- an \_\_\_\_\_  
(Name und Adresse)
  
7. In Abschußliste eingetragen unter Nr. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\* Anleitung siehe Umschlag



*Anlage 7***Musterstatut der Jagdgenossenschaft****§ 1  
Name, Sitz**

Die Jagdgenossenschaft . . . . ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes im Sinne des § 13 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 1983. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde . . . .

**§ 2  
Zweck**

Die Jagdgenossenschaft hat den Zweck, für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiet durch Verpachtung des Jagdrechtes zu sorgen.

**§ 3  
Mitglieder**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle jeweiligen Eigentümer der zum Genossenschaftsjagdgebiet gehörenden Grundflächen einschließlich der angegliederten Grundflächen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe dieses Statuts sein Stimmrecht auszuüben und an der Verwaltung teilzunehmen sowie den anteilmäßigen Reinerlös aus der Verpachtung des Jagdrechtes zu beziehen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet

a) den Anordnungen des Obmannes bei Vollversammlungen und bei Sitzungen des Jagdausschusses zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten;

b) dieses Statut und die darauf beruhenden Beschlüsse und Verfügungen zu beachten;

c) die allenfalls mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten (Umlagen) zu tragen.

(4) Jedes taugliche volljährige Mitglied ist verpflichtet, die Wahl zu einem Mitglied des Jagdausschusses anzunehmen und die daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Eine Wiederwahl kann nur der Obmann ablehnen.

(5) Mitglieder, die ihre Adresse ändern, und Personen, die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft werden, haben dies binnen einem Monat dem Obmann zu melden. Andernfalls können Zustellungen an die bisherige Adresse oder an das bisherige Mitglied rechtswirksam vorgenommen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung, die eine Berichtigung des Verzeichnisses nach § 11 Abs. 2 erfordert, dem Obmann unverzüglich bekanntzugeben.

**§ 4  
Organe**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Jagdausschuß,
- c) der Obmann.

**§ 5  
Einberufung der Vollversammlung**

(1) Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft an.

(2) Die erstmalige Einberufung der Vollversammlung einer neugebildeten Jagdgenossenschaft obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Eine Vollversammlung ist vom Obmann in der Regel einmal jährlich einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann binnen vier Wochen einzuberufen, wenn Mitglieder mit wenigstens einem Drittel der Stimmen, der Jagdausschuß oder die Bezirksverwaltungsbehörde dies verlangen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Vollversammlung jederzeit einberufen.

(6) Die Vollversammlung ist in der Weise einzuberufen, daß sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Hinweis auf die Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit nach § 15 Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 eingeladen werden.

(7) Einem Mitglied der Jagdgenossenschaft, das außerhalb der Gemeinde wohnt, in der die Jagdgenossenschaft ihren Sitz hat, kann durch Beschluß des Jagdausschusses aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen in dieser Gemeinde wohnhaften Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt das Mitglied diesem Auftrag nicht nach, so gilt eine Zustellung durch eine ortsübliche Kundmachung als erfolgt.

**§ 6  
Durchführung der Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Obmann (Obmannstellvertreter) anwesend und wenigstens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

(2) Ist zu der für den Beginn der Vollversammlung festgesetzten Zeit nicht die Hälfte

aller Stimmen vertreten, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(3) Der Obmann hat am Beginn der Vollversammlung an Hand des Mitgliederverzeichnisses (§ 11 Abs. 2) die Namen der anwesenden Mitglieder, die Anzahl der vertretenen Stimmen sowie die Bevollmächtigungen festzustellen. Sodann hat er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlußfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.

(4) Das Stimmrecht ist persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei Mitglieder vertreten. Eine Mehrheit von Personen (Miteigentümer von Grundflächen) hat ihr Stimmrecht einheitlich durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(5) Die Feststellung der anwesenden Mitglieder, der vertretenen Stimmen, der Bevollmächtigungen, der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Bekanntgabe der Tagesordnung sowie das Ergebnis allfälliger Abstimmungen und Wahlen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Obmann und zwei weiteren Mitgliedern des Jagdausschusses zu unterfertigen.

(6) Die Vollversammlung kann nur unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder eines Vertreters der Bezirksverwaltungsbehörde gültige Beschlüsse fassen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine gültigen Beschlüsse gefaßt werden.

(7) Das Stimmrecht wird nach dem Flächenausmaß der den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gehörigen Grundflächen berechnet, wobei sich das Ausmaß des jeweiligen Stimmrechtes gemäß § 15 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 aus dem Verzeichnis nach § 11 Abs. 2 ergibt. Jedes Mitglied ist nach den Stimmanteilen zu bewerten, die ihm zukommen.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt. Für Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 lit. b bedarf es einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

#### § 7

#### **Aufgaben der Vollversammlung**

Der Vollversammlung obliegen:

a) die Wahl des Obmannes (Obmannstellvertreters) und der Mitglieder (Ersatzmitglieder)

des Jagdausschusses sowie deren Abberufung (§ 8 Abs. 4);

b) die Beschlußfassung über den Abschluß, die Änderung und die Verlängerung des Jagdpachtvertrages, über die freihändige Vergabe der Genossenschaftsjagd sowie über die Versteigerungsbedingungen;

c) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entscheidung über Einsprüche nach § 12 Abs. 5;

d) die Vorschreibung von Umlagen zur Dekkung eines allfälligen Abganges;

e) die Beschlußfassung über das Statut und seine Änderung;

f) die Beschlußfassung über eine Entschädigung oder den Ersatz von Barauslagen von Mitgliedern des Jagdausschusses.

#### § 8

#### **Wahl des Jagdausschusses, Aufgaben**

(1) Der Jagdausschuß besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Obmann, der Obmannstellvertreter und die drei weiteren Mitglieder werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, die in den Gemeinderat wählbar sind, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist je ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Wahl hat in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist von der Vollversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen, wenn es als Mitglied der Jagdgenossenschaft ausscheidet oder wenn ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Wählbarkeit in den Gemeinderat ausschließt.

(5) Dem Jagdausschuß obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung oder dem Obmann vorbehalten sind.

#### § 9

#### **Durchführung der Sitzungen des Jagdausschusses**

(1) Der Jagdausschuß ist vom Obmann nach Bedarf einzuberufen. Die Mitglieder des Jagdausschusses sind zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Beginn der Sitzung einzuladen.

(2) Der Jagdausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wur-

den und der Obmann oder der Obmannstellvertreter sowie wenigstens zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.

(3) Zu einem Beschluß ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die nach Köpfen zu berechnen ist, erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Ein Mitglied des Jagdausschusses hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen:

a) in Angelegenheiten, in denen es selbst oder der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder ein näherer Verwandter oder Verschwägerter beteiligt ist;

b) in Angelegenheiten seiner Wahl- oder Pflegeeltern, seiner Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel oder Pflegebefohlenen;

c) in Angelegenheiten, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder ist;

d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Mitgliedes in Zweifel zu setzen. Ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Jagdausschuß in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

(5) Der Obmann hat die Sitzungen des Jagdausschusses zu leiten. Er hat am Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.

(6) Über jede Sitzung des Jagdausschusses ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat zu enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

b) die Namen der Anwesenden,

c) die Tagesordnung und

d) die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die gefaßten Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Obmann und von einem Mitglied des Jagdausschusses zu unterfertigen.

## § 10

### Obmann

(1) Der Obmann ist zur Leitung der Jagdgenossenschaft nach Maßgabe dieses Statuts berufen. Er vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen, in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung durch die Vollversammlung oder durch den Jagdausschuß unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse dieser Organe.

(2) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft begründet werden, insbesondere Pachtverträge, bedürfen der Unter-

fertigung durch den Obmann und durch ein weiteres Mitglied des Jagdausschusses.

(3) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten.

(4) Der Obmann hat die Beschlüsse der Vollversammlung und des Jagdausschusses durchzuführen.

(5) Ist der Jagdausschuß trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlußfähig, so ist der Obmann berechtigt, in den in der Tagesordnung angeführten Angelegenheiten die unbedingt notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen.

## § 11

### Verzeichnisse

(1) Der Obmann hat ein Verzeichnis der zum Genossenschaftsjagdgebiet gehörenden Grundflächen (einschließlich der angegliederten Grundflächen) zu führen. In diesem Verzeichnis sind jedenfalls das Gesamtausmaß des Genossenschaftsjagdgebietes und das Ausmaß der Grundflächen anzugeben, die den Benützungsorten (Kulturgattungen) Wald, landwirtschaftliche Nutzung und unproduktive Flächen zuzuordnen sind. Weiters sind die Grundflächen, die jagdwirtschaftlich nutzbar sind, und die Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, anzugeben.

(2) Der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder der Jagdgenossenschaft, der in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen und der sich daraus ergebenden Stimmrechte zu führen. Dieses Verzeichnis hat ferner zu enthalten: Name, Adresse und Kontonummer sämtlicher Mitglieder; Nummer der Grundstücke und das Ausmaß der jedem Mitglied gehörenden Grundflächen; Angabe der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, bzw. der Gletscherflächen; Gesamtausmaß der für die Stimmrechte zählenden Grundflächen; Ausmaß des Stimmrechtes eines jeden Mitgliedes.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde ist auf ihr Verlangen eine Abschrift eines Verzeichnisses nach Abs. 1 und 2 zu übersenden.

(4) Der Obmann einer neugebildeten Jagdgenossenschaft hat die Verzeichnisse nach Abs. 1 und 2 während einer Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen. Die Mitglieder sind davon nachweislich zu verständigen.

(5) Der Obmann hat die Verzeichnisse ständig auf dem laufenden zu halten.

(6) Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse hat der Obmann, soweit er sie als begründet erachtet, selbst zu berücksichtigen, anderen-

falls dem Jagdausschuß vorzulegen.

## § 12 Haushaltsführung

(1) Dem Obmann obliegt die Haushaltsführung. Die Haushaltsführung umfaßt

- a) die jährliche Erstellung des Haushaltsplanes (Voranschlages) über alle Einnahmen und Ausgaben,
- b) die Führung der Kassengeschäfte und
- c) die Rechnungslegung.

Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan obliegt dem Jagdausschuß. Der Haushaltsplan ist für jedes Rechnungsjahr zu erstellen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Jagdjahr zusammen.

(2) Der Haushaltsplan ist vier Wochen vor dem Beginn des Rechnungsjahres während einer Frist von zwei Wochen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen oder allen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft zuzustellen. Die Auflegung ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft Änderungen beantragen. Über solche Anträge entscheidet der Jagdausschuß.

(3) Dem Obmann obliegt die Führung der Kassengeschäfte (des Kassabuches) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Hinsicht mit ihrem vollen Betrag (Bruttoverrechnung) zu buchen. Die Buchungen dürfen nur auf Grund von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den Buchungen lückenlos zu nummerieren und zu sammeln.

(4) Der Jagdausschuß hat am Ende eines jeden Jagdjahres die Abrechnung zu erstellen. Der Obmann hat sodann bis zum 31. Mai die Jahresrechnung nach der Gliederung des Jahresvoranschlages zu erstellen.

(5) Die Jahresrechnung, der Plan über die Verteilung des Reinerlöses und ein Verzeichnis der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile am Reinerlös sind während einer Frist von zwei Wochen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen. Die Auflegung ist ortsüblich mit dem Hinweis kundzumachen, daß die Mitglieder der Jagdgenossenschaft innerhalb der Auflegungsfrist gegen die Abrechnung, die Festsetzung der Anteile am Reinerlös und allfälliger Umlagen beim Obmann schrift-

lich Einspruch erheben können.

(6) Der Reinerlös ist auf die Mitglieder der Jagdgenossenschaft im Verhältnis des Ausmaßes ihrer Grundflächen aufzuteilen. Dabei haben Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, sowie Gletscherflächen außer Betracht zu bleiben.

(7) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile am Reinerlös sind nach der Entscheidung über allfällige Einsprüche bzw. nach dem Eintritt der Rechtskraft allenfalls erforderlicher Entscheidungen nach § 13 Abs. 4 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 vom Obmann anzuweisen.

## § 13 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die zwischen der Jagdgenossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

## § 14 Behördliche Aufsicht

(1) Die Jagdgenossenschaft untersteht der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag eines Mitgliedes der Jagdgenossenschaft oder von Amts wegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben und Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. Der Antrag muß bei der Behörde binnen zwei Wochen nach dem Tag der Beschlußfassung, der Erlassung einer Verfügung oder der Durchführung einer Wahl eingebracht werden. Eine Aufhebung oder Ungültigerklärung von Amts wegen ist nach dem Ablauf von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

(3) Unterläßt ein Organ der Jagdgenossenschaft die Erfüllung einer ihm nach dem Tiroler Jagdgesetz 1983 oder nach diesem Statut obliegenden Aufgabe, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb der das Organ die erforderliche Maßnahme zu treffen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Maßnahme auf Kosten der Jagdgenossenschaft zu treffen, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft oder eines Dritten unbedingt erforderlich ist.

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**